OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701741/2/BZ

Datum:
Linz, 17. Mai 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde der M.T., X, L. (nunmehr: Y, L.), gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 16. März 2022, GZ: 0043788/2021, wegen Zurückweisung eines Einspruches als verspätet

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 16. März 2022, GZ: 0043788/2021, den Einspruch der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 15. Juli 2021 gegen die Strafverfügung vom 14. April 2021 gemäß § 49 Verwaltungsstrafgesetz als verspätet eingebracht zurückgewiesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf rechtzeitig die Beschwerde vom 4. April 2022, in der sie um Nachsicht und Einstellung des Verfahrens ersuchte, weil sie finanziell nicht in der Lage sei die verhängte Strafe zu bezahlen.

I.3. Die belangte Behörde hat diese Beschwerde unter Anschluss ihres Verfahrensaktes mit Schreiben vom 5. April 2022 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall weder Art. 6 EMRK noch Art. 47 GRC entgegenstehen. Im Übrigen haben weder die belangte Behörde noch der Bf eine mündliche Verhandlung beantragt.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 14. April 2021, GZ: 0043788/2021, wurde der Bf eine Übertretung der §§ 5 Abs. 1 und 2 iVm § 8 Abs. 5 Covid-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 33/2021 iVm § 2 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von COVID-19 getroffen werden (4. Covid-19-SchuMaV), BGBl. II Nr. 58/2021 idF BGBl. II Nr. 139/2021, vorgeworfen. Über die Bf wurde gemäß § 8 Abs. 5 Covid-19-MG eine Geldstrafe in der Höhe von 200 Euro, bei Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 92 Stunden, verhängt.

Diese Strafverfügung wurde nach einem erfolglosen Zustellversuch am 20. April 2021 beim Postamt X hinterlegt und ab 21. April 2021 beim Postamt X zur Abholung bereitgehalten.

Mit E-Mail vom 9. Juli 2021 teilte die Bf der Behörde mit, dass sie eine Mahnung erhalten habe und um erneute Übermittlung des Beschlusses/Strafe ersuche, da

sie keine Ahnung habe, um was es sich hierbei handelt. Die belangte Behörde übermittelte der Bf daraufhin am 15. Juli 2021 erneut die Strafverfügung vom 14. April 2021.

Die Bf hat mit E-Mail vom 15. Juli 2021 gegen diese Strafverfügung Einspruch erhoben und sich im Wesentlichen zum Tatvorwurf geäußert. Zudem hat sie ausgeführt, dass die Post nicht sehr zuverlässig sei und sie oft keine Post erhalte.

Mit Schreiben vom 18. Jänner 2022 (zugestellt durch Hinterlegung am 21. Jänner 2022) übermittelte die belangte Behörde der Bf einen Verspätungsvorhalt mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer Frist von zwei Wochen.
Die Bf ersuchte mit E-Mail vom 2. Februar 2022 um Fristerstreckung, da sie sich in Quarantäne befinde und aus diesem Grund keine persönliche Akteneinsicht und Stellungnahme abgeben könne.
Über (ein weiteres) Ersuchen übermittelte die belangte Behörde mit Schreiben vom 7. Februar 2022 (zugestellt durch Hinterlegung am 11. Februar 2022) eine Kopie des Verfahrensaktes und gewährte neuerlich eine Frist von drei Wochen zur Abgabe einer Stellungnahme.
Mit E-Mail vom 18. Februar 2022 ersuchte die Bf per E-Mail um neuerliche Übermittlung, weil die Unterlagen bei der Post nicht mehr zur Abholung bereitgehalten werden würden.
Die belangte Behörde übermittelte der Bf daraufhin am 4. März 2022 per E-Mail eine Aktenkopie.
Dazu nahm die Bf mit E-Mail vom 13. März 2022 wiederum zum Tatvorwurf Stellung. Zur verspäteten Einbringung des Rechtsmittels äußerte sie sich nicht.

Mit dem angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 16. März 2022 wurde der Einspruch der Bf vom 15. Juli 2021 als verspätet eingebracht zurückgewiesen.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus der Aktenlage und wird auch nicht bestritten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 49 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetzes (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 57/2018 kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

Gemäß § 17 Abs. 1 Zustellgesetz (ZustG), BGBl. Nr. 200/1982 idF BGBl. I Nr. 5/2008 ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen, wenn das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält.

Nach § 17 Abs. 3 ZustG ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

III.2. Verfahrensgegenständlich wurde die Strafverfügung ab 21. April 2021 beim Postamt X zur Abholung bereitgehalten.

Nach § 17 Abs. 3 ZustG gelten hinterlegte Dokumente mit dem ersten Tag der Abholfrist als zugestellt. Sie gelten nur dann nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter iSd § 13 Abs. 3 ZustG wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte. Nur in diesem Fall wird die Zustellung erst an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

Das Verfahren hat keine Hinweise darauf ergeben, dass sich die Bf im Hinterlegungszeitraum ab 21. April 2021 nicht an ihrer Abgabestelle aufgehalten hat. Die Bf hat zu ihrem Vorbringen, dass sie die Hinterlegungsanzeige nicht erhalten hätte und die Post nicht sehr zuverlässig sei, auch keine weiteren Anhaltspunkte geliefert. Aus dem Akteninhalt geht vielmehr hervor, dass die Bf auch weitere hinterlegte Dokumente nicht zeitnah bei der Geschäftsstelle des Zustelldienstes (Postamt) abgeholt hat.

In seiner Entscheidung vom 23. November 2016, 2013/05/0175, hat der Verwaltungsgerichtshof zur rechtmäßigen Zustellung unter Hinweis auf weitere Entscheidungen unter anderem Folgendes ausgesprochen:
„Der Beweis, dass eine Zustellung vorschriftsmäßig erfolgt ist, wird durch den eine öffentliche Urkunde darstellenden Zustellnachweis (Rückschein) erbracht, gegen den jedoch gemäß § 47 AVG iVm § 292 Abs. 2 ZPO der Gegenbeweis zulässig ist. Behauptet jemand, es liege ein Zustellmangel vor, so hat er diese Behauptung entsprechend zu

begründen und Beweise dafür anzuführen, welche die vom Gesetz aufgestellte Vermutung zu widerlegen geeignet sind. Die bloße Behauptung des Beschwerdeführers, er habe ‚von der Post keine Verständigung von der Aufhebung des Bescheides' erhalten, ist nicht geeignet diese gesetzliche Vermutung zu widerlegen, und für die Wirksamkeit der Zustellung ist es auch ohne Belang, ob ihm die Verständigung von der Hinterlegung in der Folge tatsächlich zugekommen ist oder nicht."

Die Strafverfügung galt somit am 21. April 2021 als zugestellt und begann die zweiwöchige Einspruchsfrist des § 49 Abs. 1 VStG an diesem Tag zu laufen, sodass der letzte Tag der Frist für die Einbringung des Einspruchs der 5. Mai 2021 war. Mit Ablauf dieses Tages war das Rechtsmittel als verfristet anzusehen und der am 15. Juli 2021 bei der belangten Behörde eingebrachte Einspruch verspätet. Die Strafverfügung war bereits in Rechtskraft erwachsen.

III.3. Im Ergebnis hat die belangte Behörde den verspäteten Einspruch daher zu Recht zurückgewiesen und war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.
Eine inhaltliche Prüfung des zugrundeliegenden Sachverhaltes ist nicht mehr zulässig.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Zustellung durch Hinterlegung ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass

eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner